

**Übersicht über die Leistungen  
des Pflegeversicherungsgesetzes  
vom 01. Januar 2022**



**Pflegegeldleistungen**

Für die häusliche Pflege werden dem Pflegebedürftigen „Geldleistungen“ gewährt. Diese betragen monatlich:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
0 € *	316 €	545 €	728 €	901 €

\* Kein Anspruch auf Pflegegeld

Die Pflege und das Pflegegeld kann der Pflegebedürftige auf mehr als eine Person aufteilen. Der Pflegebedürftige muss die Verwendung der Gelder nicht nachweisen. Während einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme wird das Pflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt, danach ruht der Anspruch. Eine zur „Geldleistung“ gehörige Dienstleistung der Pflegeversicherung sind obligatorische, regelmäßige „Qualitätssicherungsbesuche“ (Nachweise) daheim. Sie dienen zur Beratung und Sicherstellung einer ausreichenden pflegerischen Versorgung durch die Angehörigen (Laienpflege). Die Häufigkeit der Pflichtbesuche richtet sich nach dem Pflegegrad. Pflegegrad 2 und 3 alle 6 Monate, bei Pflegegrad 4 und 5 alle 3 Monate. Patienten mit Pflegegrad 1 sind berechtigt, den Beratungseinsatz innerhalb der genannten Zeiträume zweimal in Anspruch zu nehmen (Die Kosten werden von den Pflegekassen übernommen).

**Schulung und Beratung**

Wir begleiten Sie gerne auf diesem anstrengenden und verantwortungsvollen Weg, indem wir Ihnen eine ausführliche Beratung („Schulung“) anbieten. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit, über alle Fragen und Probleme zu sprechen, gegebenenfalls praktisch zu üben.

Schulungen und Beratungen bei Ihnen zu Hause oder vor Entlassung aus dem Krankenhaus (Überleitungspflege) sind für Sie **kostenfrei**.

Diese Leistungen werden von der Pflegekasse, bei einer Einstufung und bei einer vorliegenden Genehmigung, vollständig übernommen.

## Pflegesachleistungen

Der Begriff „Sachleistungen“ ist möglicherweise missverständlich, denn die Pflegekasse finanziert die Dienstleistungen eines ambulant tätigen Dienstes, der die Pflege zu Hause durchführt. Die Pflegedienste rechnen direkt mit der Pflegekasse ab, eine Auszahlung an die gepflegte Person erfolgt nicht. Pflegebedürftige können solche „Sachleistungen“ der Pflegekasse von ambulanten Pflegediensten in Anspruch nehmen bis zu monatlich:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
0 €	724 €	1363 €	1693 €	2096 €

## Kombinationsleistung

Hierbei können sowohl Pflegeleistungen der Pflegedienste für die häusliche Pflege als „Sachleistungen“ abgerechnet werden und der dabei nicht verbrauchte Anteil als anteilige „Geldleistungen“ an den Pflegebedürftigen ausbezahlt werden.

Bsp.: Pflegegrad 2 - Verbraucht der Pflegedienst 60% der Pflegesachleistungen, so erhält der Pflegebedürftige noch 40% von den Pflegegeldleistungen (40% von 316 €).

## Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

**Kurzzeitpflege**, bedeutet Pflege für einen befristeten Zeitraum, in der Regel bis zu 28 Tage pro Kalenderjahr und bis zu maximal 1.774 €.

Eine Kurzzeitpflege wird auf begründeten Antrag von der Pflegekasse genehmigt, z.B. zur Rehabilitation nach einem Krankenhausaufenthalt, bei Krisensituationen und Urlaub der Pflegeperson, d.h. wenn eine Aufnahme in einem Pflegeheim notwendig erscheint.

Im Anschluss oder bei nochmaliger Notwendigkeit, kann nicht in Anspruch genommene Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI verwendet werden. Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes für den Zeitraum Kurzzeitpflege, bis zu 8 Wochen.

## Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

**Verhinderungspflege**, bedeutet Pflege für einen befristeten Zeitraum, in der Regel bis zu 28 Tage pro Kalenderjahr und bis zu maximal 1.612 €. Eine Verhinderungspflege wird auf begründeten Antrag von der Pflegekasse genehmigt, wenn die pflegende Person (Angehöriger, Lebenspartner, Nachbar etc.) verhindert ist, die Pflege vorübergehend weiterzuführen - zum Beispiel aufgrund von Urlaub oder eigener Krankheit.

Zusätzlich kann die Verhinderungspflege auf Antrag auf bis zu 6 Wochen erhöht werden. Dies bedeutet bis 806 € der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, wenn diese noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei Verhinderungspflege werden 50% des Pflegegeldes bis zu 6 Wochen weiterbezahlt.

### Ein Abruf zur stundenweisen Leistungserbringung ist möglich

In diesen Fällen erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.612 €. Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens 8 Stunden erbracht wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr. Das Pflegegeld wird bei stundenweiser Inanspruchnahme der Ersatzpflege von weniger als 8 Stunden täglich nicht gekürzt.

Zusätzlich kann die Verhinderungspflege auf bis zu 2418 €, auf Antrag, erhöht werden um 806 € der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI.

Über die Anspruchsvoraussetzungen und Beantragung für die Verhinderungspflege informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.

## Teilstationäre Pflege (Tagespflege/ Nachtpflege)

Teilstationäre Pflege ist die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung. Teilstationäre Pflege kann als Tages- oder Nachtpflege konzipiert sein. Die Pflegekasse übernimmt die Pflegekosten in vollem Umfang, abhängig von der Pflegestufe, bei gleichzeitigem Bezug von Pflegegeld- oder Sachleistungen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen der teilstationären Pflege verfallen.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
125 € *	689 €	1298 €	1612 €	1995 €

\* siehe Pflegesachleistung

Auch in der teilstationären Pflege ist Verhinderungspflege möglich, die bei der Pflegekasse beantragt werden muss.

## Weitere Leistungsbeträge

### Entlastungsleistungen nach § 45 SGB XI

Die Kostenerstattung wird unabhängig von den Sach- oder Geldleistungen der Pflegegrade gewährt.

<b>Pflegegrad 1</b> Kann sowohl als hauswirtschaftliche Entlastungsleistung oder Pflegeleistung beansprucht werden	<b>125 €</b>
<b>Pflegegrad 2, 3, 4 und 5</b>	<b>125 €</b>

Diese Beträge können nur gegen Vorlage einer Rechnung von den Pflegekassen erstattet werden.

**Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** **4.000 €**

Z. Bsp. Umbau von Bad und anderen Räumlichkeiten, Treppenlifter

**Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel** **mtl. 40 €**

Z. Bsp. Handschuhe, Krankenunterlagen, Desinfektionsmittel

**Gerne beraten wir Sie ausführlich über die unterschiedlichen Leistungen, der möglichen Kombinationen, um für Sie oder Ihren Angehörigen, die bestmögliche Versorgung sicherzustellen.**

**Caritas Sozialstation  
im Walter- Geiger- Haus  
Osterfeldstr.47, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231/128-711**